

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2002.00088 vom 12. Februar 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-02-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2002.00088](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2002.00088)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2002.00088 du 12 février 2004

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2002.00088 del 12 febbraio 2004

## Erwägungen

### E. 2

2.1 Aus der engen Verbindung zwischen dem Recht auf eine Rente der IV und demjenigen auf eine Invalidenleistung nach BVG ergibt sich, dass der Invaliditätsbegriff im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und in der IV grundsätzlich der gleiche ist (BGE 123 V 271 Erw. 2a, 120 V 108 Erw. 3c). Nach der Rechtsprechung ist ein Beschluss der IV für die Vorsorgeeinrichtung in der Regel bindend, es sei denn, er erweise sich als offensichtlich unhaltbar. Diese Grundsätze über die Massgeblichkeit des Beschlusses der IV gelten nicht nur bei der Festlegung des Invaliditätsgrades, sondern auch bei der Entstehung des Rentenanspruchs, mithin auch dort, wo sich die Frage nach dem Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit stellt, deren Ursache zur Invalidität geführt hat (BGE 123 V 271 Erw. 2a, BGE 120 V 109 Erw. 3c). Auch im Bereich der weitergehenden beruflichen Vorsorge besteht diese Bindung, wenn die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement vom gleichen Invaliditätsbegriff ausgeht wie die Invalidenversicherung (120 V 109 Erw. 3c, 126 V 311 Erw. 1).

2.2 Gemäss Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts bindet die Verfüzung der IV-Stelle eine Vorsorgeeinrichtung nur dann, wenn der Vorsorgeeinrichtung vorab bestimmte Mitwirkungs- und Verfahrensrechte eingeräumt worden sind. Der verfassungsmässige Anspruch auf das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) - und seit 1. Januar 2003 nach Art. 49 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; in Kraft seit dem 1. Januar 2003) - verlangt nämlich, dass eine IV-Stelle, welche eine die Leistungspflicht einer Vorsorgeeinrichtung beruführende Verfüzung erlässt, diese Einrichtung spätestens bei Erlass des Vorbescheides - beziehungsweise seit dem 1. Januar 2003 bei Verfüzungseröffnung - in das IV-rechtliche Verfahren einbezieht. Alsdann kann die Vorsorgeeinrichtung dieselben Rechtsmittel ergreifen wie die versicherte Person. Kommt die IV-Stelle dieser Pflicht zur Gehörgewährung an die mitbetroffene Versicherung nicht nach, so entfaltet ihr Beschluss keine Bindungswirkung für die Vorsorgeeinrichtung, und der von der IV-Stelle ermittelte Invaliditätsgrad sowie der von ihr festgelegte Beginn der relevanten Arbeitsunfähigkeit sind im Justizverfahren frei zu überprüfen (BGE 129 V 73 ff.).

2.3 Zudem kann sich die Verbindlichkeitswirkung nur in Bezug auf Feststellungen und Beurteilungen der IV-Organen entfalten, die im IV-rechtlichen Verfahren für die Festlegung des Anspruchs auf eine Invalidenrente entscheidend sind. Hieran fehlt es beispielsweise, wenn aufgrund eines Arbeitsverhältnisses, des Bezugs von Arbeitslosenentschädigung oder der Ausrichtung eines IV-Taggeldes während einer Abklärung oder einer Eingliederungsmassnahme für die IV-Stelle wenig oder gar kein

Anlass bestand, eine allfällige frühere Eröffnung der Wartezeit nach Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG zu prüfen (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 14. August 2000 in Sachen T., B 50/99).

3. Zwischen dem Kläger und der Beklagten 1 ist streitig, ob diese ihm Leistungen bei Invalidität ab dem 16. März 2001 schuldet; und zwischen dem Kläger und der Beklagten 2, ob diese ihm Leistungen ab 15. Juli 2002 schuldet. Dies hängt davon ab, ob der Kläger zum Zeitpunkt, in dem die Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist, die schliesslich zur Invalidität geführt hat, bei der Beklagten 1 oder bei der Beklagten 2 versichert war, und ob bejahendenfalls ein sachlicher und zeitlicher Konnex zwischen jener Arbeitsunfähigkeit und dieser Invalidität besteht.

4. Nachdem Dr. F. dem Kläger im Gutachten vom 28. April 2001 eine "100% Arbeitsunfähigkeit seit April 2000" attestiert hatte (Urk. 19/13 S. 9), ging die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, im Feststellungsblatt vom 4. Mai 2001 von einer "100 % Arbeitsunfähigkeit seit 04.2000" aus (Urk. 19/5). In der Folge sprach die IV-Stelle für Versicherte im Ausland, Genf, dem Kläger mit Verfügung vom 12. Juli 2001 eine ganze Invalidenrente ab 1. April 2001 zu (Urk. 19/1). Indessen stand der Kläger bis am 31. März 2000 in einem Arbeitsverhältnis bei der B. (vgl. Urk. 2/2), so dass die IV-Stelle keinen oder wenig Anlass hatte, einen allfälligen früheren Beginn der mindestens 20%igen Arbeitsunfähigkeit zu prüfen. Dies steht einer Bindungswirkung der IV-Verfügung hinsichtlich des Zeitpunkts des Eintritts der relevanten Arbeitsunfähigkeit im vorsorgerechtlichen Verfahren entgegen, weshalb das Sozialversicherungsgericht im Folgenden diesen Zeitpunkt mit freier Kognition prüft.

## E. 5

5.1 Der Kläger erlitt am 15. März 1999 und mithin während des Arbeitsverhältnisses mit der A. und der Versicherungsunterstellung bei der Beklagten 1 eine psychotische Entgleisung mit anschliessenden wahnhaften Verfolgungsideen und war in der Folge bis 4. Juni 1999 zu 100 % arbeitsunfähig. Gemäss der mit den vorliegenden ärztlichen Berichten übereinstimmenden Feststellung der IV-Stelle litt er im Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität an einem schizophrenen Residuum im Sinne eines chronischen Stadiums einer schizophrenen Erkrankung (Urk. 19/5). Demnach liegt der damaligen Arbeitsunfähigkeit und der im April 2001 eingetretenen Invalidität derselbe Gesundheitsschaden zugrunde, weshalb ein sachlicher Zusammenhang zwischen jener Arbeitsunfähigkeit und dieser Invalidität als erster Voraussetzung der Leistungspflicht der früheren Vorsorgeeinrichtung, der Beklagten 1, zu bejahen ist.

5.2 Im Folgenden bleibt zu untersuchen, ob auch ein enger zeitlicher Konnex zwischen der Arbeitsunfähigkeit vom 15. März 1999 bis 4. Juni 1999 (Urk. 19/18 Ziff. 1.5) und der Invalidität, welche zur Zusprechung einer Invalidenrente ab April 2001 geführt hat, besteht, oder ob dieser Zusammenhang unterbrochen wurde mit der Folge, dass die Beklagte 1 nicht leistungspflichtig wäre.

Gemäss dem Bericht vom 23. November 2000 des Hausarztes Dr. T. war der Kläger vom 15. März bis 4. Juni 1999, vom 17. bis 24. Februar 2000 und vom 6. Juli bis 29. August 2000 zu 100 % arbeitsunfähig (Urk. 19/18). Vom 1. Juli bis 31. August 1999 bezog der Kläger in Deutschland Arbeitslosengeld bei voller Vermittlungsfähigkeit, stand vom 1. September 1999 bis 31. März 2000 bei der B. in einem vollzeitlichen Arbeitsverhältnis und bezog anschliessend wiederum während

zwei Monaten Arbeitslosengeld (Urk. 36/3 f.). Damit stellt sich, wie erwähnt, die Frage, ob der Kläger nach Auflösung des Versicherungsverhältnisses mit der Beklagten 1 nicht während einer längeren Zeitspanne seine Arbeitsfähigkeit wiedererlangt hatte, was den zeitlichen Zusammenhang zwischen der Arbeitsunfähigkeit vom 15. März 1999 bis 4. Juni 1999 und der später eingetretenen Invalidität ausschliessen würde.

5.3 Der Kläger war auf Veranlassung seines Hausarztes, Dr. T., vom 18. März 1999 bis zum 15. Juni 2000 bei Dr. St., in pharmakologischer und gesprächstherapeutischer Behandlung, wobei Letztere im Vierwochenrhythmus stattfand (Urk. 39/1). Dr. St. hielt in seinem Bericht vom 21. November 2000 zuhanden der Eidgenössischen Invalidenversicherung fest, zur Arbeitsunfähigkeit des Klägers seien keine sicheren Angaben möglich (Urk. 19/17 Ziff. 1.5), jedoch sei dieser im Intervall 1999 zumindest zeitweise durchaus in seinem Beruf einsetzbar gewesen (Urk. 19/17 Beiblatt Buchst. a). In seinem Schreiben vom 22. März 1999 an Dr. T. (Beilage zu Urk. 19/17) hielt Dr. St. ferner fest, es lägen beim Kläger keine psychotischen Symptome und auch keine depressive Symptomatik mehr vor. Demgegenüber machte Dr. M., ebenfalls, im Gutachten vom 1. März 2001 zuhanden der Bundessozialversicherungsanstalt geltend, der Kläger sei seit März 1999 krankheitsbedingt erwerbsunfähig und könne weder als noch in einem andern Erwerbsbereich eine Tätigkeit ausüben (Urk. 19/12/2). Diese Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Klägers wird von Dr. M. allerdings mit keinem Wort medizinisch begründet. Genauso wenig setzt sich Dr. M. in seinem Gutachten mit der Tatsache auseinander, dass der Kläger bei voller Vermittlungsfähigkeit vom 1. Juli bis 31. August 1999 Arbeitslosengeld bezogen (Urk. 2/1 und Urk. 37/4) und vom 1. September 1999 bis 31. März 2000 in einem vollzeitlichen Anstellungsverhältnis gestanden hatte, das auf Grund der Beschreibung des Aufgabengebietes des Klägers (, siehe Anstellungsvertrag in Urk. 37/5) nicht mit der Aussage von Dr. M. gegenüber der Bundessozialversicherungsanstalt korreliert, der Kläger könne seit März 1999 als oder in einem andern Erwerbsbereich keine Tätigkeit mehr verrichten (Urk. 19/12/2, Schlussblatt 15 des Gutachtens).

Im Bericht vom 4. November 2003 an das Gericht führt Dr. St. aus, das Befinden des Klägers habe im Zeitraum zwischen dem 5. Juni 1999 und 31. März 2000 sehr stark geschwankt, allerdings hätten ihn die Ärztinnen oder Ärzte der nur gelegentlich gesehen, da er gegenüber der pharmakologischen Behandlung misstrauisch gewesen sei. Dennoch attestiert Dr. St. dem Kläger rückwirkend für den genannten Zeitraum eine erhebliche Einschränkung in seiner Arbeits- und Leistungsfähigkeit und begründet dies damit, dass er dessen Arbeitsfähigkeit anfänglich zu optimistisch eingeschätzt habe. Zu den vom Kläger im damaligen Zeitpunkt eingenommenen Medikamenten führt Dr. St. aus, diese atypischen Neuroleptika hätten wenig Nebenwirkungen und insbesondere keinen Einfluss auf die kognitiven Fähigkeiten und die Motorik (Urk. 44).

Angesichts des ursprünglichen Berichts von Dr. St., wonach keine sicheren Angaben über die Arbeitsfähigkeit des Klägers gemacht werden könnten, vermögen die späteren anderslautenden Ausführungen des Arztes nicht zu überzeugen. Die letzteren Aussagen erscheinen rückwirkend zwar als möglich, aber nicht als überwiegend wahrscheinlich, zumal Dr. St. den Kläger vom 18. März 1999 bis 15. Juni 2000 monatlich in seiner Praxis behandelt und ihm damals nie eine teilweise

Arbeitsunfähigkeit bescheinigt hatte. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf Grund der Gutachten und Berichte von Dr. M.\_\_\_\_ und Dr. St.\_\_\_\_ der Praxisgemeinschaft \_\_\_\_ nicht überwiegend wahrscheinlich ist, dass die Arbeitsunfähigkeit des Klägers ab 5. Juni 1999 bis 31. März 2000, dem Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Firma B.\_\_\_\_ eingeschränkt war.

5.4. Der langjährige Hausarzt des Klägers, Dr. T.\_\_\_\_, attestierte dem Kläger in seinem Bericht vom 23. November 2000 an die IV-Stelle folgende Arbeitsunfähigkeiten: 100 % vom 15. März 1999 bis 4. Juni 1999, 100 % vom 17. Februar 2000 bis 24. Februar 2000 und 100 % vom 6. Juli 2000 bis 29. August 2000 (Urk. 19/18 Ziff. 1.5). Die Perioden 100%iger Arbeitsunfähigkeit vom 15. März 1999 bis 4. Juni 1999 und vom 17. Februar 2000 bis 24. Februar 2000 bestätigte Dr. T.\_\_\_\_ auch in seinem ärztlichen Attest vom 25. September 2003 an das Gericht (Urk. 39/2), in welchem er für den Zeitraum vom 4. Juni 1999 bis 15. März 2000 insgesamt 16 Konsultationen des Klägers auflistet, 14 davon wegen depressiver Verstimmungen. Der Kläger suchte Dr. T.\_\_\_\_ in dieser Zeit grundsätzlich ein Mal pro Monat auf, ausser im Zeitraum vom 15. Dezember 1999 bis 24. Februar 2000, in welchem keine Konsultation stattfand. Diese Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit durch Dr. T.\_\_\_\_ stimmt im übrigen mit den eigenen Angaben des Klägers überein, der in all seinen Eingaben (Urk. 2/1, Urk. 2/2, Urk. 2/8, Urk. 2/18, Urk. 19/28 und Urk. 36) für die fragliche Zeit wohl keinen komplett wiederhergestellten Gesundheitszustand beschreibt, jedoch nicht geltend macht, in dieser Phase eine ärztlich bestätigte Arbeitsunfähigkeit aufgewiesen zu haben. Die Angaben von Dr. T.\_\_\_\_ stimmen im Grundsatz auch mit jenen von Frau Dr. H.\_\_\_\_, \_\_\_\_, \_\_\_\_, überein, welche in ihrem Bericht vom 23. November 2000 an Dr. T.\_\_\_\_ unter anderem festhielt, der Kläger sei Mitte Oktober in ihre Behandlung gekommen, nachdem er vom 19. Juli bis 29. August 2000 in der Y.\_\_\_\_ wegen einer depressiven Symptomatik behandelt worden sei. Vorausgegangen sei eine psychotische Episode mit Verfolgungs- und Beziehungsängsten. Die jetzige Krankheitsphase sei seit Mitte März durch Stress am Arbeitsplatz ausgelöst worden (Urk. 19/12/4, siehe auch Urk. 37/24). Diese Aussage stimmt insofern mit den Akten überein, als das Arbeitsverhältnis des Klägers mit der Firma B.\_\_\_\_ mit Schreiben der Arbeitgeberin vom 15. Februar 2000 auf den 31. März 2000 aufgelöst wurde (Urk. 2/23), und Dr. T.\_\_\_\_ den Kläger nach Erhalt dieses Kündigungsschreibens für die Dauer einer Woche vom 17. bis 24. Februar 2000 zu 100 % arbeitsunfähig schrieb (Urk. 19/18 Ziff. 1.5 und Urk. 39/2). Auf diesem, durch die Akten ausgewiesenen Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass die IV-Stelle, gestützt auf das Gutachten von Dr. F.\_\_\_\_ vom 28. April 2001 (Urk. 1)713) den Beginn der 100%igen Arbeitsunfähigkeit, die ab 1. April 2001 zur Zusprechung einer ganzen Invalidenrente geführt hat, auf April 2000 - nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Firma B.\_\_\_\_ - festgelegt hat (siehe Feststellungsblatt der IV-Stelle für den Beschluss vom 4. Mai 2001, Urk. 19/5).

Zudem ist zu beachten, dass im Rahmen des vollzeitlichen Arbeitsverhältnisses mit der B.\_\_\_\_ zwischen dem 1. September 1999 und 31. März 2000, während dessen Dauer der Kläger ein Monatslohn von DM 6'000.-- brutto erzielt hatte, keine krankheitsbedingten Absenzen ausgewiesen sind (Urk. 37/6-12) und die Arbeitgeberin den Arbeitsvertrag am 15. Februar 2000 aus betrieblichen Gründen kündigte (Urk. 37/13). Demnach ist zwar ausgewiesen, dass der Kläger in der Zeit zwischen 5. Juni 1999 und 31. März 2000 an einer gesundheitlichen Störung litt, jedoch kann in verbindlicher Weise einzig auf die

Angaben von Dr. T.\_\_\_\_ abgestellt werden, der dem KlÄřger zwischen dem 5. Juni 1999 und dem 16. Februar 2000 keine ArbeitsunfÄřhigkeit bescheinigte. Kann aber eine erhebliche EinschrÄřnkung des KlÄřgers in den der AuflÄřsung des ArbeitsverhÄřltnisses mit der A.\_\_\_\_ folgenden 7 ½ Monaten nach dem Beweisgrad der Äřberwiegenden Wahrscheinlichkeit nicht erstellt werden, so trÄřgt der KlÄřger die objektiven Folgen der Beweislosigkeit, und es ist der zeitliche Konnex zwischen der am 15. MÄřrz 1999 ausgebrochenen Krankheit bzw. der dadurch vorlÄřufig bewirkten ArbeitsunfÄřhigkeit bis 4. Juni 1999 und der am 1. April 2001 eingetretenen InvaliditÄřt und in der Folge ein Rentenanspruch des KlÄřgers gegenÄřber der Beklagten 1 zu verneinen.

## E. 6

6.1ÄřÄřÄřÄř Demnach bleibt zu prÄřfen, ob der KlÄřger einen Anspruch gegenÄřber der Beklagten 2 geltend machen kann, bei welcher er wÄřhrend des vom 1. Juni bis 14. Juli 2000 dauernden ArbeitsverhÄřltnisses mit der C.\_\_\_\_ sowie der einmonatigen Nachdeckungsfrist nach Art. 10 Abs. 3 BVG vorsorgeversichert war.

6.2ÄřÄřÄřÄř Dr. H.\_\_\_\_ fÄřhrt, wie erwÄřhnt, im Bericht vom 23. November 2000 zuhanden des Hausarztes aus, die jetzige Krankheitsphase habe im MÄřrz begonnen und sei durch Stress am Arbeitsplatz ausgelÄřst worden (Urk. 19/12/4 Beilage). Daher erscheint die Feststellung einer ununterbrochenen 100%igen ArbeitsunfÄřhigkeit ab April 2000 durch Dr. F.\_\_\_\_ nicht als unhaltbar, zumal auch die kurze Dauer des ArbeitsverhÄřltnisses mit der C.\_\_\_\_ und die KÄřndigung aus gesundheitlichen GrÄřnden auf einen Arbeitsversuch schliessen lassen. Folglich ist die relevante ArbeitsunfÄřhigkeit, die schliesslich zur InvaliditÄřt des KlÄřgers gefÄřhrt hat, bereits vor dem Antritt des besagten ArbeitsverhÄřltnisses und damit vor der Unterstellung unter die Beklagte 2 eingetreten, weshalb der KlÄřger auch keinen Anspruch auf eine Invalidenrente gegenÄřber der Beklagten 2 geltend machen kann.

7.ÄřÄřÄřÄřÄř Am 1. Juni 2002 ist das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der EuropÄřischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (FreizÄřigkeitsabkommen, APF) in Kraft getreten. GemÄřss Art. 8 APF regeln die Vertragsparteien die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemÄřss Anhang II, um insbesondere Folgendes zu gewÄřhren: Zusammenrechnung aller nach den verschiedenen nationalen Rechtsvorschriften berÄřcksichtigten Versicherungszeiten fÄř den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs sowie fÄř die Berechnung der Leistungen (lit. c). GemÄřss Art. 1 Abs. 1 des Anhangs II APF wenden die Vertragsstaaten untereinander im Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit insbesondere die in Abschnitt A Ziff. 1 angefÄřhrte Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und SelbstÄřndige sowie deren FamilienangehÄřrige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (nachfolgend: Verordnung Nr. 1408/71) oder gleichwertige Regeln an. Als Leistungen bei InvaliditÄřt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. b der Verordnung Nr. 1408/71 fallen die Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge unter den sachlichen Anwendungsbereich und damit unter das Koordinationsrecht der Verordnung Nr. 1408/71.

ÄřÄřÄřÄřÄřÄř Die Vertragsparteien haben im Protokoll zu Anhang II APF im Sinne materiellen Äřbergangsrecht eine Vereinbarung getroffen, wonach die schweizerische

Pensionskassen während einer Übergangsfrist von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens in Abweichung vom Beitragsrückerstattungsverbot in Art. 10 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1408/71 einem Arbeitnehmer oder Selbständigen, der die Schweiz entgeltlich verlässt und den schweizerischen Rechtsvorschriften nach den Bestimmungen des Titels II der Verordnung nicht mehr unterworfen ist, auf dessen Antrag hin die Austrittsleistung nach dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Februar 1993 auszahlen. Auch wenn die Austrittsleistung das Sparguthaben betrifft, so bestehen aufgrund der Berechnungsweise der Risikorenten auf der Grundlage bisheriger Alterguthaben und künftiger Altersgutschriften (vgl. Art. 24 Abs. 2 lit. a und b BVG) starke Zusammenhänge mit den Risikoversicherungen, weshalb die Auszahlung der Austrittsleistung in Abweichung vom Beitragsrückerstattungsverbot auch den Versicherungsschutz für die Risiken Invalidität und Tod beenden müsste. In der vorliegenden Streitsache erfolgte indes keine Auszahlung der Austrittsleistung durch die Beklagte 1 an den Kläger. Vielmehr überwies sie die Austrittsleistung auf Antrag des Klägers vom 31. Mai 2000 an die Beklagte 2 (vgl. Urk. 2/10 f.), weshalb die materiellen Folgen der genannten Übergangsrechtlichen Sonderbestimmung vorliegendenfalls nicht zur Anwendung gelangen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Geschah ein versichertes Risiko vor Inkrafttreten, so vermag laut der Übergangsbestimmung in Art. 94 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1408/71, deren Koordinationsrecht für die Zeit ab Inkrafttreten Ansprüche zu begründen. Daher stellt sich die Frage, ob die Koordinationsvorschriften des Titels III Kapitel 2 und 3 der Verordnung Nr. 1408/71, wonach der Versicherungsträger jedes Vertragsstaates, in dem die wandererwerbstätige Person Versicherungszeiten zurückgelegt hat, bei Invaliditätseintritt eine Teilrente im Verhältnis der in diesem Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungsjahre zu den in sämtlichen beteiligten Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten leistet, einen Anspruch des Klägers gegenüber der Beklagten 1 oder allenfalls der Beklagten 2 ab dem 1. Juni 2002 begründet, zumal der Kläger als deutscher Staatsangehöriger nach Verlassen der Schweiz wiederum in der Bundesrepublik Deutschland als arbeitsloser oder erwerbstätiger Wanderarbeitnehmer versichert war und während dieser Zeit die Invalidität eintrat. Indes ist ein Anspruch des Klägers gegenüber der Beklagten 1 oder allenfalls der Beklagten 2 zu verneinen, weil nach der Botschaft des Bundesrates zur Genehmigung der sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG vom 23. Juni 1999 (Separatdruck Bern 1999, S. 216, Ziff. 273.233.3) das Freizügigkeitsabkommen keine Auswirkungen auf die Leistungsfestsetzung in der beruflichen Vorsorge hat, sondern diese weiterhin nach den Regeln des schweizerischen Rechts erfolgt.

Ä

## E. 8

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Im Ergebnis steht damit fest, dass der Kläger weder gegenüber der Klägerin 1 noch der Klägerin 2 einen Anspruch auf Invalidenrente hat. Die Klage ist demnach abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Klage wird abgewiesen.
2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- N.\_\_\_\_, mit einem Doppel der Urk. 27, Urk. 31 und Urk. 48 sowie einer Kopie von Urk. 49
- Rentenanstalt Swiss Life
- Winterthur-Columna Stiftung für berufliche Vorsorge
- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.